

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

# PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/080664	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 08.11.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 29.11.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. B60T17/22 B60T13/74 B60T13/66

Anmelder  
ROBERT BOSCH GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Kyriakides, D Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit Ja: Ansprüche 1-9  
Nein: Ansprüche

Erfinderische Tätigkeit Ja: Ansprüche 1-9  
Nein: Ansprüche

Gewerbliche Anwendbarkeit Ja: Ansprüche: 1-9  
Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

---

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

**D1** WO 02/09989 A1 (CONTINENTAL TEVES AG & CO OHG [DE]; LOHBERG PETER [DE] ET AL.) 7. Februar 2002 (2002-02-07)

**D2** DE 10 2011 086756 A1 (CONTINENTAL TEVES AG & CO OHG [DE]) 24. Mai 2012 (2012-05-24)

2 **D1** wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand der Ansprüche 1 und 3 angesehen. Es offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) eine Überprüfungseinheit für eine Betätigungseinrichtung einer elektrischen Vorrichtung (Abbildungen 1 und 5), und ein Verfahren zur Betätigung der Überprüfungseinheit (Seite 9), wobei die Betätigungseinrichtung (Abbildungen 2 und 3) genau drei Signalleitungen (7, 8 und 9, siehe Abbildung 1 und Seite 3) zum Betätigen der elektrischen Vorrichtung aufweist, mit einer an die drei Signalleitungen (7, 8, 9) anschließbaren Testschaltung (Fehlererkennungsschaltung 24).

2.1 Der Gegenstand der Ansprüche 1 und 3 unterscheidet sich somit von der bekannten Überprüfungseinheit, bzw. dem bekannten Verfahren, dadurch, dass die Testschaltung die Spannung in jeder Signalleitung absenkt, und einem Signalwandler zur analog-digitalen Signalumwandlung der Spannungssignale aus den Signalleitungen mit einer Auswerteeinheit zur Auswertung der digitalen Signale des Signalwandlers zum Feststellen des Schaltzustands und eines eventuellen Fehlers in der Betätigungseinrichtung, im Falle einer Abweichung der digitalen Signale von einem Referenzmuster, und ist daher neu (Artikel 33(2) PCT).

- 2.2 Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann darin gesehen werden, eine Überprüfungseinheit zum Überprüfen des aktuellen Schaltzustandes und zum Feststellen eines Fehlers in einer Betätigungseinrichtung bereitzustellen.
- 2.3 Die in den Ansprüchen 1 und 3 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT), da die zitierten Dokumente keinerlei Hinweise geben die Spannung in jeder Signalleitung abzusenken, mit einem Signalwandler zur analog-digitalen Signalumwandlung der Spannungssignale aus den Signalleitungen und mit einer Auswerteeinheit zur Auswertung der digitalen Signale des Signalwandlers, den Schaltzustands und einen eventuellen Fehler in der Betätigungseinrichtung festzustellen.
- 2.4 Die Ansprüche 2, 4-6, 8 und 9 sind von den Ansprüchen 1 und 3 abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.
- 3 **D2** wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 7 angesehen. Es offenbart in Absätzen [0060], [0061] und [0063] ein Verfahren zur Betätigung eines Betätigungs- und Kontrollsystems, wobei im Ruhezustand eines Steuergeräts der elektrischen Vorrichtung elektrische Widerstände, die jeder Signalleitung zugeordnet sind, jeweils in eine leitende Position geschaltet sind, wobei über einen Signaldetektierer eine Änderung des Schaltzustands der Betätigungseinrichtung festgestellt wird, woraufhin das Steuergerät in den Wachzustand versetzt wird.
- 3.1 Der Gegenstand des Anspruchs 7 unterscheidet sich somit von dem bekannten Verfahren dadurch, dass das Verfahren ein Betätigungs- und Kontrollsystem nach einem der Ansprüche 4 bis 6 betätigt, und ist daher neu (Artikel 33(2) PCT).

- 3.2 Eine weitere mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann darin gesehen werden, die Änderung des Schaltzustandes der Betätigungseinrichtung zu detektieren, um daraufhin das Steuergerät vom Ruhe- in den Wachzustand versetzen zu können.
- 3.3 Die in Anspruch 7 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT), da die zitierten Dokumente keinerlei Hinweise geben das Verfahren zur Betätigung eines Betätigungs- und Kontrollsystem nach den Ansprüchen 4 bis 6 zu benützen, um so nach einer Änderung des Schaltzustandes der Betätigungseinrichtung, das Steuergerät vom Ruhe- in den Wachzustand versetzen zu können.

### **Zu Punkt VII**

#### **Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung**

- 4 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1(a)(ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in **D1** und **D2** offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.
- 4.1 Die unabhängigen Ansprüche 1, 3 und 7 sind nicht in der zweiteiligen Form nach Regel 6.3(b) PCT abgefasst. Im vorliegenden Fall erscheint die Zweiteilung jedoch zweckmäßig. Folglich sollten die in Verbindung miteinander aus **D1** und **D2** bekannten Merkmale im Oberbegriff zusammengefasst (Regel 6.3(b)(i) PCT) und die übrigen Merkmale im kennzeichnenden Teil aufgeführt werden (Regel 6.3(b)(ii) PCT).

### **Zu Punkt VIII**

#### **Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

- 5 Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 3 und 7 nicht klar sind.
- 5.1 Die Ansprüche 3 und 7 wurden als separate, unabhängige Verfahrensansprüche abgefasst, wodurch der Gegenstand, für den Schutz begehrt wird, nicht klar ist, da es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich ist, den genauen Gegenstand, für den Schutz begehrt wird, zu bestimmen.